

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 15 zum
Gutachten
Nr. **RA97/00195/A/67**

Typ: **R7538**

Ausführung: **58 bzw. 11 mit Zentrierring Ø64/54,1** Blatt 1 von 9

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : R7538
Radausführung : 58 bzw. 11
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 640
zul. Abrollumfang in mm : 1975
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 54,1 bei Ausf. 58 bzw. 64,1
Zentrierart : Mittenzentrierung ww. durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 54,1, Kennz. Ø64/54,1
(silber)

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Toyota Motor Corporation Toyota-shi
(Aichi-Ken) / Japan
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12 x 1,5,
Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment : 110 Nm
Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 15 zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00195/A/67**

Typ: **R7538**

Ausführung: **58 bzw. 11 mit Zentrierring Ø64/54,1** Blatt 2 von 9

Typ: T16			
ABE / EG-Genehmigung: E195			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103; 110	Celica 2.0 GT	185/55R15-85 M+S 12) 195/50R15-82 13) 205/50R15-85 13)14) 215/45R15-82 13)14)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 15)
E195/NT4	940/940		5/100/54,1

Typ: T16F			
ABE / EG-Genehmigung: E816			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
136	Celica 2.0 GT Turbo 4WD	205/50R15-85 205/55R15-87	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)14)15)
E816/NT0	980/980		5/100/54,1

Typ: T17			
ABE / EG-Genehmigung: E868			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72; 89	Toyota Carina II	195/50R15-82 195/55R15-83 205/50R15-85 16) 215/45R15-82 17)	2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 15)
E868/NT5L	830/945		5/100/54,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 15 zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00195/A/67**

Typ: **R7538**

Ausführung: **58 bzw. 11 mit Zentrierring Ø64/54,1** Blatt 4 von 9

Typ: T19			
ABE / EG-Genehmigung: G004			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73; 79; 98	Toyota Carina E	195/60R15-87 21)22) 195/55R15-85 195/50R15-81 23) 205/50R15-85 205/55R15-87 21)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)20)27)
116; 129	Toyota Carina E GTi	185/65R15-87 24) 195/60R15-87 21) 195/55R15-85 11) 205/50R15-85 11) 205/55R15-87 21)	

G004/NT5

920/980

5/100/54,1

Typ: T19U			
ABE / EG-Genehmigung: G172			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73; 79; 98	Toyota Carina E	195/60R15-87 21)22) 195/55R15-84 195/50R15-81 23) 205/50R15-84 205/55R15-87 21)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)20)27)

G172/NT3

920/925

5/100/54,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 15 zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00195/A/67**

Typ: **R7538**

Ausführung: **58 bzw. 11 mit Zentrierring Ø64/54,1** Blatt 5 von 9

Typ: T19U			
ABE / EG-Genehmigung: e11*93/81*0010*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54; 61; 73; 79; 85; 93; 98	Toyota Carina E, Toyota Carina E Kombi	195/60R15-87 21)22) 195/55R15-85 195/50R15-81 23) 205/50R15-85 205/55R15-87 21)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)20)27)
e11*93/81*0010*03	930/990		5/100/54,1

Typ: T20			
ABE / EG-Genehmigung: G608			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85; 129	Toyota Celica	205/55R15-87 25) 225/50R15-90 13)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)26)
G608/NT2	960/945		5/100/54,1

Typ: T20			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0006*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85	Toyota Celica	205/55R15-87 25)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)26)
125; 129			
125	Toyota Celica Cabrio	225/50R15-90 13)	
e1*93/81*0006*04	960/945		5/100/54,1

Auflagen und Hinweise

- Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 15 zum
Gutachten
Nr. **RA97/00195/A/67**

Typ: **R7538**

Ausführung: **58 bzw. 11 mit Zentrierring Ø64/54,1** Blatt 6 von 9

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH ANLAGE 15 zum
Schönbacher Straße Gutachten
35745 Herborn - Hörbach Nr. RA97/00195/A/67
Typ: R7538
Ausführung: 58 bzw. 11 mit Zentrierring Ø64/54,1 Blatt 7 von 9

- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15-85 M+S reinforced auf der Felgengröße 7J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:
- | | |
|---------------------------|--------------------|
| <u>Hersteller:</u> | <u>Typ:</u> |
| Pirelli | W190 P RF |
| Semperit | M828 |
- Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der senkrechten Radmittenebene umzulegen.

- 14) Die Radabdeckungen an Achse 1 nach vorn sind nicht ausreichend. Durch geeignete Maßnahmen, Herausstellen der Kotflügel oder Anbau geeigneter Teile (z.B. Spoilerecken), ist für eine ausreichende Abdeckung der Reifenauflflächen zu sorgen.

- 15) Nur möglich an Fahrzeugen mit 5-Loch-Radanschluß.

- 16) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Fulda	Y 2000
Pirelli	P600/P700/P7
Michelin	MCT-V,XGT,MXV2,MXX2
Continental	TS750,CH90,CV90,CZ99,CV51,CH51
Dunlop	D40, SP Sport 8000
Yokohama	A-509

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen; **Auflage 1** ist anzuwenden. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 17) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40; SP2000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen; **Auflage 1** ist anzuwenden. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 18) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 15 zum
Gutachten
Nr. **RA97/00195/A/67**

Typ: **R7538**

Ausführung: **58 bzw. 11 mit Zentrierring Ø64/54,1** Blatt 8 von 9

- 19) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten umzulegen und in das Radhaus hineinragende Anbauteile entsprechend zu kürzen.
- 20) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten von etwa 200 mm vor und hinter der Radmitte (oberhalb des Stoßfängers) auf die Restdicke von 13-15 mm nach oben umzulegen sowie die radhausseitige Sicke am Stoßfänger ab Oberkante auf einer Länge von ca. 50 mm auf die Restdicke der umgebördelten Radhauskante zu kürzen.
- 21) Die Befestigungslasche des Stoßfängers ist reifenseitig bis zur Befestigungsschraube zu kürzen.
- 22) Bei Fahrzeugen mit der Serienbereifung 185/65R14 ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 23) Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten über 920 kg muß der Reifenlastindex 82 betragen, die max. zul. Achslast beträgt dann 950 kg.
- 24) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:

Avon
Continental

Dunlop
Falken
Fulda
Goodrich
Goodyear
Michelin
Pirelli
Riken
Semperit
Toyo
Uniroyal

Typ:

alle Profilausführungen
alle Sommerreifenprofile mit
Geschwindigkeitssymbol \geq H
alle Profilausführungen
alle Profilausführungen
alle Profilausführungen
alle Profilausführungen
NCT2,NCT3,AQUATRED
MXV2, MXV3A, MXV3A Energy
alle Profilausführungen
alle Profilausführungen
alle Profilausführungen
alle Profilausführungen
alle Profilausführungen

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenhersteller über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen; **Auflage 1** ist anzuwenden. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 15 zum
Gutachten
Nr. **RA97/00195/A/67**

Typ: **R7538**

Ausführung: **58 bzw. 11 mit Zentrierring Ø64/54,1** Blatt 9 von 9

25) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

Hersteller

Pirelli

Typ

P600

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist **Auflage 13** (Nacharbeit an Achse 2) zu beachten; **Auflage 1** ist anzuwenden.

26) Bei der Fahrzeugausführung mit 129 kW-Motor sind unterhalb des Felgentiefbetts keine Wuchtgewichte zulässig.

27) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit ATE-Bremssattel an Achse 1.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R7538 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 28.08.1997

RZ95/40492/B/67